

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 1. April 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Dringlich: Einreisebestimmungen

3. TikTok Challenge: «Airport Theory»

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wir sind aus der Leserschaft gebeten worden, nochmals auf **Einreisebestimmungen** einzugehen, dies insbesondere was Grossbritannien und die USA betrifft. Das tönt vielleicht etwas schulmeisterlich – ist aber leider notwendig. Reisen wird eben nicht einfacher.

Und dann, was auf TikTok lustig ist, kann «ganz schön in die Hosen gehen».

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht es zum Formular: <https://www.reisebuererecht.ch/kontakt>

1. Einreisebestimmungen

Aufgrund von «**Schengen**» sind wir gewohnt, in Europa «**pass-los**» zu reisen. Daher haben **viele Reisende keinen gültigen Pass** mehr, weil eben die Identitätskarte (Personalausweis) durchaus reicht.

Wer **Pauschalreisen** verkauft, muss vor Vertragsabschluss den Reisenden (CH-, EU- und EFTA-Bürger) über die **Einreisebestimmungen schriftlich** oder in anderer geeigneter Form informieren, Art. 4 PauRG.

- **Vor Vertragsabschluss:** D.h. vor der Buchung. Der Kunde soll die Möglichkeit haben, abzuklären, ob er die Einreisebestimmungen erfüllt oder erfüllen will.
-

-
- **Schriftlich** oder in anderer geeigneter Form: Wer über eine **Buchungsplattform** bucht, muss damit rechnen, dass auch die Einreisebestimmungen **elektronisch mitgeteilt** werden (z.B. während des Buchungsablaufes), wer per Chat bucht, bekommt die Angaben während des Chats, diese sollten dann ausdrück- oder speicherbar sein. Im **Reisebüro** für Einreisen nach Grossbritannien oder in die USA **auf Papier**. Diese Einreisebestimmungen sind so kompliziert, dass eine mündliche Information nicht ausreicht.
 - Es müssen nur **allgemeine Informationen** gegeben werden. Wenn der Kunde nicht von sich aus, auf Besonderheiten hinweist oder diese für das Reisebüro nicht erkennbar sind, reichen allgemeine Angaben.
 - **Fristen zur Erlangung** der betreffenden Dokumente. Wie lange es braucht, um den Pass zu bekommen, die ETA usw.

Es ist eine **reine Informationspflicht**. Es obliegt **dem Kunden, die notwendigen Abklärungen vor der Buchung (Vertragsabschluss) zu treffen**.

2. Einreise nach Grossbritannien

Wenn wir die **Einreise in Grossbritannien** anschauen: Wer denkt schon daran, dass England nun **nicht mehr ein Schengen-Staat** ist und somit die Identitätskarte nicht mehr ausreicht? Es braucht einen **gültigen Reisepass** (CHF 140.00, Porto CHF 5). Dann braucht es eine ETA (**Electronic Travel Authorisation**) die kostet 10£, ab dem 9. April 2025: 16£. Auch **Kinder und Babys** benötigen einen Pass und eine ETA. – Um die ETA zu bekommen, sollte man die entsprechende App auf seinem Smartphone haben, sonst wird es noch komplizierter (Webseite des Homeoffice UK). Auch mit der App sind verschiedene Schritte notwendig, inkl. Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte.

Nun die App läuft nicht auf jedem Smartphone, z.B. Apple erst ab iPhone 7 mit iOS 16 und 179 MB freier Speicher. Bei Android: Android 12 und 165 MB freier Speicher. Weiteres finden Sie hier <https://www.gov.uk/guidance/using-the-uk-eta-app>

Es ist also gar nicht so einfach, nach London zu kommen.

3. Einreise USA

Einreise USA, hier haben wir eine etwas andere Situation, da sind ein gültiger Reisepass und eine ESTA seit langem notwendig. Das ist nichts Neues. Doch neu ist die **Einreisepraxis**.

Wie es scheint, ist diese **verschärft worden**. – Es wird zu einem absolut korrekten Verhalten geraten, je nach dem, was auf dem Smartphone usw. ist, sollte der entsprechende Inhalt gelöscht werden.

Der **Bayerische Rundfunk hat darüber berichtet**: «Grenzkontrolle USA: So sollte man Handy und Laptop vorbereiten», <https://www.br.de/unternehmen/service/impressum/index.html> Das Schweizer Fernsehen hat einen **Einwanderungsanwalt** befragt: «Bei Einreise verhaftet - Ausländer in US-Haft: «Toleranz teils auf unter null gesunken», <https://www.srf.ch/news/international/bei-einreise-verhaftet-auslaender-in-us-haft-toleranz-teils-auf-unter-null-gesunken>

4. Und den Pass usw. *mitnehmen*

Und dann muss der Reisende die entsprechenden Unterlagen (Pass, ESTA/ETA) bei Einreise **auf sich tragen**. Das scheint nicht selbstverständlich zu sein(!). **Selbst Vielflieger wie Piloten können dies vergessen.**

So haben verschiedene Zeitungen darüber berichtet, dass ein Pilot der United Airlines seinen Pass vergessen hatte, und **das Flugzeug von Los Angeles nach Shanghai musste nach drei Stunden Flug umkehren**. Eine neue Flugzeugcrew flog dann die Passagiere nach Shanghai, sieben Stunden später. «Pilot vergisst Reisepass - Flug von Los Angeles nach China muss umkehren», <https://www.aerotelegraph.com/pilot-vergisst-reisepass-flug-von-los-angeles-nach-china-muss-umkehren>

Alle Links (Ziffer 1 – 4) am 31.3.2025 aufgerufen.

5. Wenn man die Angaben nicht oder verspätet macht – was dann?

Was geschieht, wenn man diese Angaben nicht gibt? Gibt man dem Kunden die Angaben erst nach der Buchung (Vertragsabschluss), kann er nach herrschender Lehre **kostenlos vom Vertrag** zurücktreten. Und allfällige Schäden sind zu bezahlen (z.B. Rückwechselverlust £ - CHF).

Wird ihm der **Flug verweigert** oder noch schlimmer, das Fehlen der Unterlagen wird erst bei der Einreise festgestellt, dann wird das Reisebüro schadenersatzpflichtig (Anreisekosten, unnütze gewordene Auslagen usw., Kosten Rückflug usw.), wenn die Verweigerung aufgrund nicht gegebener Informationen seitens des Reisebüros erfolgt.

Das Reisebüro kann sich von seiner Haftung befreien, wenn es einen der Entlastungsgründe nach Art. 15 PauRG nachweisen kann.

6. Und wenn der Kunde bucht, ohne die Unterlagen zu haben?

Das Reisebüro ist nur informationspflichtig. Hat es vor Vertragsabschluss korrekt informiert, hat es seine Pflichten erfüllt. Wenn der Reisende dann **nicht oder verspätet den Reisepass** bestellt, ESTA oder ETA beantragt, ist das sein Risiko. Das heisst, kann er mangels notwendiger Papiere die Reise nicht antreten, sind die **Annullierungskosten** geschuldet.

7. Und zum Schluss: Wann einchecken – TikTok «Airport Theory»

Wann einchecken? Oder der **neueste TikTok-Trend «Airport Theory»**. Bei dieser Challenge geht es darum, möglichst **spät am Flughafen** einzutreffen, 15 – 20 Minuten vor Abflug und das Flugzeug erwischen.

Was aber in der Regel nicht gesagt wird, ist, dass diese TikToker Pre-Check-In oder Fast Lanes nutzen.

Einfach zwei wichtige Hinweise: Ist das Check-In für einen Flug abgeschlossen, muss die Fluggesellschaft dieses nicht mehr öffnen. Gleiches gilt beim Boarding. Ist der Boarding-Vorgang beendet, müssen verspätete Passagiere nicht mehr mitgenommen werden.

«Airport Theory» ist also ein Spiel mit dem Feuer.

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.